bienst in der Regel nicht mehr statt. Nach Maßgabe erledigter oder sonst versügbarer Stellen werden solche Unwärter aber, soweit möglich, als Telegraphenleitungsausseher im Telegraphendienst oder im gemischten Post und Telegraphendienst angestellt werden.

- 3. Während der Übergangszeit (Unl. 1, § 3) bleibt dem ROM vobehalten, die Fristen für den Übergang in das Handwerfer- und Borhandwerferverhältnis dem Bedürfnis entsprechend abzufürzen und die Ausbildung e. F. zu regeln und vorübergehend zu erleichtern. Julassungen zur Gesellenprüfung sind nicht vor dem 1. Januar 1925 auszusprechen.
- 4. Solange Borhandwerfer ber neuen Laufbahn nicht zur Berfügung stehen, tritt an beren Stelle in ben Prüfungsausschüffen (Allg. Grundsähe über Telegraphenbaulehrlinge, Jiffer 13 d) ein Telegraphenborarbeiter ober Telegraphenleitungsaufseher.
- 5. Die als Führer von Bautrupps beschäftigten Telegraphenassischen, die noch keine Assischen Prüfung abgelegt baben, können die Assischenprüfung für den Telegraphenbaudienst (Anl. 7 unter A) ablegen, damit sie später ohne weitere Prüfung in Stellen der Besoldungsgruppe A VI des Telegraphenbaudienstes einrücken können (vgl. auch Nachrichtenbl Af Nr. 1290 v. 1922 unter I 6).
- 6. Soweit als Führer von Bautrupps beschäftigte Telegraphenassischen noch für die Ablegung der Ergänzungsprüfung sur die Besoldungsgruppe VI (Umtsbl Bf Nr. 44 v. 1921) in Betracht kommen, sind für die Prüfungsarbeiten als erste Aufgabe eine Darstellung über telegraphendienstliche Einrichtungen zu bestimmen, die der Prüfting während der Probediensizeit kennengelernt hat, z. B. Bearbeitung eines Bauaustrags usw., und für die zweite Aufgabe Verhandungen, Berichte über einfachere Vorgänge aus dem Telegraphenbaudienst.

*) Nr. 815. Gesellenprüfung für Telegraphenbau= handwerker (II D 5641 b).

Der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1924 — IV. 14207 —, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost, angeordnet, daß den Gesellenprüfungszeugnissen für Telegraphenbauhandwerfer die Wirtung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elestrotechniker (Schwachstrom) beigelegt wird. In den Prüfungszeugnissen ist auf diesen Erlaß, der im Wortlaut hierunter solgt, ausdrücklich hinzuweisen.

Für die übrigen Cander wird eine gleichmäßige Reglung angeftrebt. Berfügung biernber ergebt fpater.

Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Dezember 1924 — IV. 14207 —, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost

Gemäß § 131 Abf. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimmt ich folgendes:

Die von dem Herrn Reichspostminister ausgestellten Prüfungszeugnisse, die nach Ablegung einer in Preußen auf Grund der mir vorgelegten Gesellenprüfungsvednung für Telegraphenbauhandwerker veranstalteten Prüfung erteilt werden, haben die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elestrotechniker (Schwachstrom).

Berlin, den 8. Dezember 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe In Bertretung Dönhoff

- +) *) Mr. 816. Beamten= und Angestelltenbezüge (IV N —).
- 1. Die ben Beamten, Wartegelbempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Sinterbliebenen nach ber Sechzehnten,
 Siedzehnten und Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesehrten und Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesehrten und nach der Verordnung über die Gewährung
 von Zuschlägen zum Grundgehalt sowie zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenzuschlag vom 25. November 1924
 (Antisbl K Nr. 730 ff.) für den Monat Januar 1925
 zustehenden Bezüge sind am Dienstag, dem 30. Dezember
 1924, auszuzahlen. Derselbe Zahlungstag gilt für die
 Januarbezüge der Postagenten.
- 2. Die Unterhaltszuschüffe und Bergütungen für die Beamten im Borbereitungsdienst sind für die erste Sälfte bes Januar ebenfalls am Dienstag, dem 30. Dezember 1924, auszugablen.
- 3. Die den Angestellten am letten dieses Monats zu zahlenden Bezüge (Amtsbl Bf Rr. 126 unter G) können ebenfalls am 30. Dezember 1924 ausgezahlt werden.
- 4. Eine Ergänzung der Berordnung des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1924 (Amtsbl Bf Rr. 455) wird besonders ersolgen.

Serausgegeben vom RPM